

Information zur nachträglichen Erweiterung in Deutsch als Zweitsprache an der Universität Regensburg

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I müssen im Rahmen einer nachträglichen Erweiterung für die Anmeldung zum Staatsexamen folgende Leistungspunkte nachgewiesen werden:

„mindestens 10 Leistungspunkte[] aus einer Partnersprache unter besonderer Berücksichtigung folgender Teilbereiche:

- a) Kenntnisse und Fertigkeiten in der gewählten Partnersprache,
- b) kontrastive Sprachbetrachtung,
- c) berufsbezogene Kommunikationsfähigkeit.“

Zu Punkt a):

Für Kenntnisse in den Sprachen Latein, Altgriechisch, Englisch und Französisch erfolgt an der Universität Regensburg keine Anerkennung. Zudem werden zukünftig, d. h. ab der Anmeldung zum Staatsexamen im Frühjahr 2016 die Sprachen Spanisch und Italienisch nicht mehr anerkannt. Für Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2015/16 für Deutsch als Zweitsprache immatrikuliert waren, können Spanisch- und Italienischkenntnisse auf Niveau A2 oder höher nach Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden Prof. Dr. Hochholzer noch anerkannt werden.

Es erfolgt hingegen weiterhin die Anerkennung von Sprachkenntnissen in migrationsrelevanten Sprachen, zu welchen insbesondere Arabisch, Türkisch und slawische Sprache zählen. Weitere Sprachen können nach Bewilligung durch den Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch der schriftliche Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau A2 oder höher. Für an der Universität Regensburg erworbene Sprachkenntnisse genügt der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen in einer Sprache im Umfang von insgesamt 4 SWS (diese können in einem Intensivsprachkurs oder in zwei Sprachkursen à je 2 SWS bestehen).

Sowohl im Falle der grundständigen als auch der nachträglichen Erweiterung ist vor der Anmeldung zum Staatsexamen in Deutsch als Zweitsprache die Anerkennung von Sprachkenntnissen durch den Prüfungsvorsitzenden Prof. Dr. Hochholzer erforderlich (Sprechstunde s. Homepage). **Das von ihm unterzeichnete Formular muss im Prüfungsamt bei der Anmeldung vorgelegt werden.**

Zu den Punkten b) und c):

Für die Anmeldung zum Staatsexamen benötigen Sie neben Sprachkenntnissen sowohl im Falle der grundständigen als auch der nachträglichen Erweiterung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Interkulturelle Kommunikation (gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I; vgl. Vorlesungsverzeichnis). Die Vergabe der Seminarplätze erfolgt nach der Fachsemesterzahl in Deutsch als Zweitsprache. Beachten Sie bitte, dass die durchschnittliche Studiendauer von Deutsch als Zweitsprache bei drei bis vier Semestern liegt und Seminarplätze aufgrund der notwendigen Teilnehmerbeschränkung daher nicht bevorzugt an Studierende vergeben werden können, die Deutsch als Zweitsprache in einem oder zwei Semestern absolvieren möchten.

24.09.2015

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bereiche b) und c) werden an der Universität Regensburg in der Regel im Rahmen der Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache erworben, die mit dem *Zertifikat Deutsch als Zweitsprache* abschließt (vgl. <http://www.uni-regensburg.de/sprache-literatur-kultur/germanistik-daz/medien/bilder/dazzertifikat.pdf>).

Die Vergabe der Seminarplätze nach Fachsemesterzahl ist darin begründet, dass eine Lehrtätigkeit in Deutsch als Zweitsprache umfangreiche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, die nicht über das Absolvieren von Sprachkursen erworben werden können. Es handelt sich beim DaZ-Unterricht um eine verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb wird die Zusatzausbildung Deutsch als Zweitsprache allen Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums angeboten, damit sie neben den fachlichen Kompetenzen auch Praxiserfahrung sammeln können. Eine nachträgliche Erweiterung mit lediglich 10 LP muss daher eine Ausnahme sein.